

Königliches Decret vom 4ten Februar 1809, wodurch die Aushebung von siebentausend Conscribirten, aus der Conscription vom Jahre 1788, angeordnet wird.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

**haben, nach Ansicht des 53sten Artikels der Constitution vom 15ten November 1807, und des 1sten Artikels Unsers Decrets vom 13ten Julius, sowie Unsers Decrets vom 3ten dieses Monats, welches die Errichtung zweier neuen Linien-Regimenter befiehlt;
auf den Bericht Unsers Kriegsministers;
und nach Anhörung Unsers Staatsraths;
verordnet, und verordnen, wie folgt:**

Art. 1. Viertausend fünfhundert Conscribirte der Conscription des Jahres 1788 sollen in Activität gesetzt werden.

Art. 2. Zweitausend fünfhundert Conscribirte derselben Classe werden die Reserve bilden.

Art. 3. Diese vorher angeführten siebentausend Conscribirte, welche für die active Armee und die Reserve bestimmt sind, sollen aus der jungen Mannschaft genommen werden, welche in dem Zwischenraum vom 1sten Januar 1788 und 1sten Januar 1789 geboren sind. Sollten sie nicht hinreichen, so soll die Reserve der letzten Conscription gleichfalls in Activität gesetzt werden, um sie vollständig zu machen.

Art. 4. Alle zu dieser oben erwähnten Aushebung erforderlichen Geschäfte sollen nach den Vorschriften Unsers Königlichen Decrets vom 25sten April, unter Vorbehaltung der von Unserm Kriegsminister, durch besondere Instructionen vorzuschreibenden Abänderungen, vorgenommen werden.

Art. 5. Die Geschäfte der Recrutierungsräthe sollen mit dem 15ten Februar beginnen und am 5ten März beendigt seyn; ihre Reisen sollen durch Unsern Kriegsminister bestimmt werden. Das erste Detaschement eines jeden Departements soll den 6ten März angehen.

Von dem 6ten März angerechnet sollen die Recrutierungsräthe keine Bescheinigungen und Nachweisungen mehr annehmen. Diejenigen, welche vor diesem Zeitraume diese nicht beigebracht haben, verlieren die ihnen aus einem Befreiungs- oder Ausnahms-Grunde zustehende Vergünstigungen.

Art. 6. Die durch Unser gegenwärtiges Decret aufgerufenen Conscribirten sollen unter die Departements, nach der diesem Decret beygefüigten Tabelle, vertheilt werden.

Art. 7. Unsere Minister des Kriegs und der innern Angelegenheiten sind, soweit es einen jeden betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

**Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
den 4ten Februar 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
Unterschrieben; Graf von Fürstenstein**

Tabelle

wie die siebentausend Conscriptirten, welche im Zwischenraume vom 1sten Januar 1788 bis zum 1sten Januar 1789 geboren sind, Kraft des Königlichen Decrets vom 4ten Februar, unter die verschiedenen Departements vertheilt werden sollen.

Namen der Departements	Contingents für die Armee	Contingents für die Reserve	Summe
Elbe	634	330	964
Fulda	582	310	892
Harz	453	240	693
Leine	381	208	589
Ocker	567	352	919
Saale	556	296	852
Werra	587	314	901
Weser	740	450	1190
Total	4500	2500	7000

Als gleichlautend bescheinigt.

Der Justizminister
unterschrieben: Siméon